

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC 1888e.V.)

Satzung und Vereinsgerichtsordnung

Satzung	2
DDC-Vereinsgerichts-Ordnung (VGO)	27

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I - GRÜNDUNG	4
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Mittel zum Zweck	4
§ 4 Aufbau	4
ABSCHNITT II - MITGLIEDERVERWALTUNG	6
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 5a Datenschutzerklärung	6
§ 5b Mitgliederliste	6
§ 6 Aufnahmeverfahren	7
§ 7 Hinderungsgründe der Mitgliedschaft	7
§ 8 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr	7
§ 9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	8
§ 10 Anspruch an das Clubvermögen	8
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
ABSCHNITT III – HAUPTVERSAMMLUNG	9
§ 12 Hauptversammlung	9
§ 13 Einberufung der Hauptversammlung	10
§ 14 Tagesordnung	10
§ 15 Abstimmung	10
§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung	11
§ 17 Leitung / Durchführung / Veröffentlichung	11
§ 18 Anträge zur Hauptversammlung (HV)	11
ABSCHNITT IV – ORGANE - VORSTAND	12
§ 19 Organe - Vorstand	13
§ 20 Geschäftsordnung des Clubvorstandes	13
§ 21 Erweiterter Vorstand	13
§ 22 Wahl und Amtszeit	14
ABSCHNITT V – GREMIEN (AUSSCHÜSSE)	14
§ 23 Einberufung	14
§ 24 Beschlussfassung	14
§ 25 Protokoll	15
ABSCHNITT VI - VERMÖGENS- UND KASSENVERW.	15
§ 26 Zuständigkeiten	15
§ 27 Jahresabschluss	15
§ 28 Kassenrevisoren	15
ABSCHNITT VII - AUSBILDUNGSWESEN	16
§ 29 Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport	16

ABSCHNITT VIII – BES. BEST. FÜR LANDESGRUPPEN	16
§ 30 Landesgruppen	16
§ 31 Mitgliedschaft in Landesgruppen	17
§ 32 Hauptversammlung der Landesgruppe	17
§ 33 Landesgruppenvorstand	18
§ 34 Jahresabrechnung der Landesgruppe	18
§ 35 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes	19
ABSCHNITT IX - BES. BEST. FÜR ORTSGRUPPEN	19
§ 36 Ortsgruppengründung	19
§ 37 Ortsgruppenmitgliedschaft	20
§ 38 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft	20
§ 39 Ortsgruppenbeitrag	20
§ 40 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe	20
§ 41 Jahresabrechnung der Ortsgruppe	20
§ 42 Veranstaltungen der Ortsgruppen	20
§ 43 Auflösung einer Ortsgruppe	21
§ 44 Sonstiges	21
ABSCHNITT X – VEREINSSTRAFEN UND EHREINST.	21
§ 45 Vereinsstrafen	21
§ 46 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit/Disziplinarsachen	22
§ 47 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Eispruchs	23
§ 48 Vereinsgerichtsbarkeit	24
ABSCHNITT XI – AUFLÖSUNG DES DDC	24
§ 49 Antrag auf Auflösung und Ausführung	24
ABSCHNITT XII -ÜBERGANG UND SCHLUSSBEST.	25
§ 50 Clubämter	25
§ 51 Gerichtsstand	25
§ 52 Gültigkeit der Satzung	25

Abschnitt I - Gründung

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Doggen Club 1888 e.V." in Abkürzung "DDC". Er wurde am 12. Januar 1888 in Berlin gegründet und ist unter Nr. 4106 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen. Der DDC ist der älteste Rassehundezuchtverein Deutschlands.
- (2) Frankfurt (Main) ist der Sitz des DDC.
- (3) Der DDC ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique International (FCI) ist.
- (4) Der DDC und seine Mitglieder haben sich gem. der VDH-Satzung § 6 Ziffer 6 den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzungen und VDH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach in Kraft setzen der jeweiligen Änderung in die Satzung und Ordnungen zu übernehmen.
- (5) Streitigkeiten zwischen dem DDC und dem VDH einschließlich seiner Organe unterliegen der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit.
- (6) Erst nach Ausschöpfung des vorgenannten Rechtsweges kann die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden.
- (7) Über Mitgliedschaften in anderen kynologischen Vereinigungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 2 Zweck

- (1) Der DDC versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Deutsche Dogge nach dem von ihm festgelegten und bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 235. Demgemäß fördert der DDC alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- (2) Änderungen der Rassekennzeichen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (3) Der DDC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der DDC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DDC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DDC. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des DDC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

- (1) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
- (2) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Ausstellungen und Zuchttauglichkeits- und/oder Körperveranstaltungen unter Beachtung der VDH-Ordnungen.
- (3) Festsetzung der Richtlinien für die Ausbildung der Deutschen Dogge zum führenden Begleithund, des Freizeitsportes mit dem Hund sowie die Erstellung einer Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der VDH/dhv- Prüfungsordnung.
- (4) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen von DDC-Leistungsrichtern sowie deren Einsatz auf Sport- und Leistungsprüfungen in Abstimmung mit dem VDH.

- (5) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches und eines Registers (livre d'attend) nach Maßgabe der VDH-Satzung sowie die Unterhaltung eines Zuchtbuchamtes. Der DDC 1888 e.V. eröffnete im Jahre 1897 das "Deutsche Doggen Stammbuch" und ist heute Eigentümer und Herausgeber des "Deutsche Doggen Zuchtbuches", dessen erster Band 1897 im Eigenverlag des DDC erschien – das bis 1929 als Deutsches Doggen Stammbuch, 1929 bis 1932 als Stammbuch für Deutsche Doggen, ab 1933 als Reichszuchtbuch für Deutsche Doggen und seit 1948 als Zuchtbuch für Deutsche Doggen fortlaufend und ohne Unterbrechung herausgegeben wurde und regelmäßig weitergeführt wird.
- (6) Herausgabe einer Clubzeitschrift sowie Vermittlung des Bezuges der VDH-Publikationen und Darstellung des DDC nach außen u. a. durch Betreiben eines Internetauftrittes.
- (7) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde und durch Zuchtberatung durch fachlich geschulte Zuchtwarte.
- (8) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- (9) Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
- (10) Veranstaltung von Begleithund-, Leistungs- und Sportprüfungen sowie Schulung von Besitzern Deutscher Doggen über Haltung und Erziehung ihres Hundes.
- (11) Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Deutschen Doggen.
- (12) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- (13) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- (14) Förderung des allgemeinen Interesses an der Deutschen Dogge.
- (15) Erlass folgender Ordnungen, Zuchtordnung, Zuchtzulassungs- und Körordnung sowie die Vereinsgerichtsordnung.

§ 4 Aufbau

- (1) Der DDC umfasst das Gebiet Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich regional in Landesgruppen.
- (2) Innerhalb einer Landesgruppe können als weitere regionale Untergliederungen Ortsgruppen gebildet werden.
 1. Wesentliche Aufgaben der Untergliederungen sind der engere Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe, die Durchführung von Ausstellungen, Sport- und Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen in engerem Rahmen.
 2. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Untergliederungen an die Interessen des Hauptclubs gebunden und dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.

Abschnitt II - Mitgliederverwaltung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der DDC hat Hauptmitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im DDC kann jeder Freund der Deutschen Dogge erwerben, der in gutem Rufe steht und Gewähr dafür bietet, sich in die Clubgemeinschaft einzuordnen.
- (3) Angehörige von Mitgliedern und/oder deren Lebenspartner können als Familienmitglieder in den DDC aufgenommen werden. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung genannt.
- (4) Minderjährige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Mitglieder ausländischer Vereine, die der FCI angehören, können auch Mitglied des DDC sein.
- (6) Mitglieder, die sich im Club und/oder um die Deutsche Dogge besondere Verdienste erworben haben, können den Status eines Ehrenmitgliedes erhalten. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5a Datenschutzerklärung

- (1) Mit Antragstellung werden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehen, in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Zugang zu diesen Daten haben nur berechtigte Personen des Vereins (Clubvorstand).
- (2) Die Weitergabe an Dritte erfolgt lediglich in dem Umfang, der für die Förderung des Vereinszwecks notwendig ist. Hierzu zählt auch die Weitergabe an die Untergliederungen des DDC (Landes-/Ortsgruppen).
- (3) Die Veröffentlichung der Antragsteller erfolgt in der Clubzeitung uDD gem. unserer Satzung. Das Ausscheiden der Mitglieder wird ebenfalls im uDD veröffentlicht.
- (4) Die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder werden maximal zehn Jahre gespeichert.
- (5) Weiterhin werden Daten im Zusammenhang mit Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden in der Clubzeitung und auf der Homepage veröffentlicht. Hierzu zählt auch die Veröffentlichung der Fotos von den ausgestellten Deutschen Doggen.
- (6) Ebenso werden Daten im Zusammenhang mit der Zucht gespeichert und verarbeitet. Soweit sie von allgemeinem Interesse sind, werden sie in der Clubzeitung und auf der Homepage veröffentlicht. Dies gilt auch für die Veröffentlichung in einer Züchter-/Zuchtdatenbank, die nicht nur Mitgliedern, sondern jedem Interessenten zugänglich ist.
- (7) Grundlage ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5b Mitgliederliste

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres wird eine auf den 01.01. des folgenden Geschäftsjahres aktualisierte und elektronisch zu verarbeitende Mitgliederliste erstellt. Diese Liste enthält alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten auf der Grundlage des Aufnahmeantrages in den Deutschen Doggen Club.
- (2) Diese Mitgliederliste wird den Landesgruppen bis spätestens 15.02. des aktuellen Geschäftsjahres zugestellt.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Mitgliedschaft beim DDC muss schriftlich beim Schatzmeister beantragt werden.
- (2) Der Antrag wird in der nächst erreichbaren Ausgabe der Clubzeitung veröffentlicht.
- (3) Sind drei Wochen nach Veröffentlichung keine begründeten Einwände gegen die Aufnahme beim Clubvorstand eingegangen und wurden die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag gezahlt, wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (4) Sind Einwände erhoben worden, so entscheidet über die Aufnahme der Clubvorstand. Eine Anhörung der zuständigen Landesgruppe ist vor der endgültigen Entscheidung erforderlich. Hierzu sind der Landesgruppe die Einwände zu nennen, die erhoben wurden, nicht aber die Personen, die Einspruch eingelegt haben.
- (5) Die Ablehnung ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen und Nennung der Stellen, die Einwände erhoben haben, schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Ablehnung wird in der nächsten Ausgabe der Clubzeitung veröffentlicht. Ein bereits gezahlter Beitrag wird erstattet.
- (7) Mit der Aufnahme in den Club erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DDC und des VDH an, auch wenn es davon keine Kenntnis genommen hat.
- (8) Die aktuelle Satzung des DDC kann das Mitglied auf der Homepage des DDC einsehen.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den DDC.

§ 7 Hinderungsgründe der Mitgliedschaft

Mitglied kann nicht sein, wer:

1. einem dem VDH/FCI entgegenstehenden Verein als Mitglied angehört,
2. einem anderen inländischen Verein angehört, dessen Zweck die Zucht der Deutschen Dogge ist (Verbot der Doppelmitgliedschaft),
3. unkontrolliert Hunde züchtet. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH/FCI oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt,
4. Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erwirbt (Hundehändler) oder kommerzieller Vermittler ist,
5. einer Verwendung von Hunden als Versuchstiere Vorschub leistet,
6. von einem anderen Mitgliedsverein des VDH bestandskräftig ausgeschlossen wurde, ohne die Zustimmung dieses Vereins zur Aufnahme in den DDC vorlegen zu können,
7. einer Person, die dem oben genannten Personenkreis angehört, Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

§ 8 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

- (1) Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt und in der Clubzeitung veröffentlicht.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. j. J. zur Zahlung fällig, ohne dass es der Zusendung einer Rechnung durch den Club bedarf.
- (4) Anstelle einer gesonderten Rechnung erfolgt eine Zahlungsaufforderung in der Clubzeitung und auf der Homepage des DDC.
- (5) Der Zahlungsverzug des Beitrages tritt 30 Tage nach Fälligkeit ohne weitere Mahnung ein, demnach am 01.02. j. J.
- (6) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DDC, den Beschlüssen der Hauptversammlung und den Maßnahmen der Cluborgane ergeben.
- (2) Zu ihren Rechten gehören insbesondere:
 1. die Teilnahme an Veranstaltungen des DDC und seiner Untergliederungen
 2. die aktive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 3. die Wählbarkeit in ein Ehrenamt nach Vollendung des 18. Lebensjahres und einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft im DDC
- (3) Zu ihren Pflichten gehören insbesondere:
 1. den Vereinszweck zu fördern,
 2. sich kameradschaftlich zu verhalten und Streitigkeiten mit dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern nicht in einer Weise auszutragen, dass dadurch der Vereinsfrieden beeinträchtigt wird. Ein Beschreiten des Rechtsweges zur Vereinsgerichtsbarkeit und den staatlichen Gerichten wird hiervon nicht berührt. Diese Forderung des kameradschaftlichen Umgangs untereinander ist sinngemäß auch auf den Umgang mit dem Club in der Öffentlichkeit umzusetzen. An diese Pflicht sind auch die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen und andere Cluborgane gebunden,
 3. Deutsche Doggen nur in das vom Club geführte oder in ein von der F.C.I. im Ausland anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen, bei Veröffentlichungen nur diese Eintragsnummer und die vom Club anerkannten Auszeichnungen anzugeben und die Zuchtordnung des DDC bzw. die ihres Landes zu befolgen,
 4. bei Übergabe von Doggen ist der Eigentümerwechsel in der Ahnentafel zu vermerken, die dem Erwerber in der Urschrift sofort auszuhändigen ist.
 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club.
 6. Namens-, Adress- und/oder Kontoänderungen umgehend dem Schatzmeister mitzuteilen.
 7. Bei Streitigkeiten mit dem DDC und/oder seinen Organen den ordentlichen Vereinsgerichtsweg einzuhalten.
 8. Den Tod und die Todesursache seiner Deutschen Dogge innerhalb vier Wochen nach dem Ableben an das Zuchtbuchamt zu melden.

§ 10 Anspruch an das Clubvermögen

Mitglieder haben keine Ansprüche an das Clubvermögen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod
 2. durch Kündigung
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachter Ausschluss)
 4. Durch Ausschluss des Mitglieds
- (2) Die fristgerechte Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich gegenüber dem Schatzmeister erklärt werden. Sie ist ausschließlich zum Ende des Geschäfts-/Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.11. eines Jahres dem Schatzmeister vorliegen.
- (3) Die fristgerechte Kündigung durch den Erweiterten Vorstand des DDC ist dem Mitglied mindestens einen Monat vor Ende des Geschäfts-/Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

- (4) Es besteht kein Recht auf sofortige Beendigung der Mitgliedschaft, ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen die unter (2) genannte Kündigungsfrist abzukürzen oder den sofortigen Austritt des Mitgliedes zuzulassen. Ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Jahresbeitrages besteht nicht.
- (6) Das Mitglied erhält immer eine schriftliche Kündigungsbestätigung und kann sich in Zweifelsfällen nur auf diese beziehen.
- (7) Durch den Austritt aus dem Club wird ein schwebendes Ausschlussverfahren beendet. In einem solchen Fall kann der Clubvorstand jedoch den VDH und andere Rassehundezuchtvereine hiervon in Kenntnis setzen.
- (8) Die Streichung als Mitglied erfolgt auf Beschluss des Clubvorstandes, wenn die Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung vorliegen. Mit der Streichung ist das Zuchtbuch zu sperren.
- (9) Der Clubvorstand streicht ein Mitglied von der Mitgliederliste, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und oder sonstiger Forderungen des DDC trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wobei die 2. Mahnung die Androhung der Streichung zu enthalten hat, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in Verzug bleibt. Dies gilt auch, soweit eine an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtete 2. Mahnung fehlschlägt, weil die Person unbekannt verzogen oder sonstwie un erreichbar ist. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.
- (10) Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 45 und 46. Wer Hunde an den kommerziellen Hundehandel oder Tierversuchsanstalten abgibt oder einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem gemäß § 7 ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Nutzung des Zuchtbuchs verschafft, ist auszuschließen.
- (11) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter im DDC.
- (12) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird in der Clubzeitung veröffentlicht.
- (13) Die Wirkungen des Ausschlusses treten mit Zustellung an das Mitglied ein, und/oder mit Veröffentlichung in der Clubzeitschrift.
- (14) Binnen vier Wochen nach diesem Termin kann das DDC-Vereinsgericht angerufen werden gemäß § 46 ff Vereinsgerichtsbarkeit.
- (15) Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

Abschnitt III – Hauptversammlung

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DDC. Sie beschließt die Satzung, Ordnungen und bestätigt vorläufig erlassene Änderungen der Ordnungen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im 4. Quartal d. J. statt.
- (3) Wahlen gem. § 22 finden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
- (4) Grundsätzlich werden die Mitglieder auf der Hauptversammlung durch gewählte Delegierte ihrer Landesgruppe vertreten, die vor jeder Hauptversammlung in einer Hauptversammlung der Landesgruppe gewählt werden.
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied, das dem DDC mindestens ein Jahr angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die Landesgruppen können mehrere Delegierte stellen, jedoch nur eine ungerade Anzahl. Die Delegierten einer Landesgruppe können die von ihnen vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben. Sie üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse des gesamten Clubs aus. Sie sind an die Abstimmungsergebnisse bei den Vorbesprechungen in den Landesgruppen nicht gebunden.
- (7) Stichtag für die Stimmen einer Landesgruppe ist der 31.08. des Jahres, in dem die Hauptversammlung des DDC stattfindet.

- (8) Stichtag für die Stimmen einer Landesgruppe zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ist der letzte Tag des Monats, der drei Monate vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung liegt.
- (9) Hierzu zählen alle Mitglieder einer Landesgruppe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (10) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, sein Stimmrecht auf einer Hauptversammlung selbst auszuüben. Persönliches Erscheinen ist erforderlich.
- (11) Eine Übertragung der Stimmen auf ein anderes Mitglied, das kein Delegierter ist, kann schriftlich erfolgen und ist dem Schatzmeister bis zum 31.08. d. J. der Hauptversammlung im Original einzureichen. Die Übertragung wird nach erfolgter Prüfung schriftlich bestätigt.
- (12) Stimmübertragungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind nicht zu werten. Die Vertretung erfolgt in diesem Fall durch die gewählten Delegierten der zuständigen Landesgruppe.
- (13) Ausländische Mitglieder, die keiner Landesgruppe angehören, können ihr Stimmrecht selbst ausüben oder es einem gewählten Delegierten ihres Vertrauens übertragen. Dies ist dem Clubvorstand bis zum 31.08. d. J. mitzuteilen.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und ist in der Clubzeitschrift unter Angabe des Termins, Versammlungsortes, Beginns und der Tagesordnung nach § 14 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss mindestens sechs (6) Monate vor der Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Alle eingereichten Anträge werden in der Clubzeitung veröffentlicht.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung enthält mindestens:
 1. Bericht der Revisoren
 2. Wahl einer Wahlkommission (alle vier Jahre)
 3. Wahl des Clubvorstandes (alle 4 Jahre)
 4. Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des DDC-Vereinsgerichtes (alle 4 Jahre)
 5. Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter (alle 4 Jahre)
 6. Wahl der Beisitzer des Zuchtausschusses (alle 4 Jahre)
 7. Beschlussfassung zu den vorläufig geänderten Ordnungen
 8. Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge der Cluborgane, der Landesgruppen, Ortsgruppen und Mitglieder, jeweils zusammengefasst nach der sachlichen Zugehörigkeit
 9. Wahl der Beisitzer des AEAS (alle 4 Jahre)
 10. Beschlussfassung zu den vorläufig geänderten Ordnungen
 11. Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge der Cluborgane, der Landesgruppen, Ortsgruppen und Mitglieder, jeweils zusammengefasst nach der sachlichen Zugehörigkeit
 12. Sonstiges
- (2) Zu Beginn der Versammlung kann auf Antrag eines Stimmberechtigten mit der Mehrheit nach § 15.3. die Tagesordnung ergänzt werden.

§ 15 Abstimmung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (2) Nach Eröffnung der Versammlung ist zuerst die Beschlussfähigkeit festzustellen
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit.
- (5) Änderungen der Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ausnahme sind die Zuchtordnung und die Zuchtzulassungs- und Körordnung. Deren Änderung erfordert eine 2/3 Mehrheit.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Die Auflösung des DDC kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (9) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Stimmberechtigten.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Abfrage der einzelnen Stimmberechtigten sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder aus der Hauptversammlung kein Einspruch eingelegt wird. Wahlen sind geheim durchzuführen.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB)
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn eine Hauptversammlung, der Erweiterte Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Clubs unter Bezeichnung des Grundes dies beantragen.
- (3) Die Berufung der außerordentlichen Hauptversammlung durch den Präsidenten erfolgt unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der eingereichten Anträge durch Einladung in der Ausgabe der Clubzeitschrift, die mindestens einen (1) Monat vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung erscheint.
- (4) Kommt der Präsident dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier (4) Wochen nach, so hat der Erweiterte Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Verteilung der Stimmen auf die Landesgruppen regelt § 12 dieser Satzung.

§ 17 Leitung / Durchführung / Veröffentlichung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Dieser kann den Vizepräsidenten mit der Leitung beauftragen. Sind beide verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder ein vom Leiter der Hauptversammlung bestimmtes Mitglied des DDC.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Geschäftsberichte und die Ergebnisse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Hauptversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Hat die Leitung der Hauptversammlung oder der Protokollführer gewechselt, so hat jeder Leiter oder Protokollführer für den entsprechenden Teil zu unterzeichnen.
- (3) Satzungsänderungen, Änderungen der Rassekennzeichen und Zuchtbestimmungen sowie die Ergebnisse der Wahl zu den Vereinsorganen und Gremien sind in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen; andere Beschlüsse dann, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für das Clubleben sind oder zur Kenntnis aller Clubmitglieder kommen müssen (z. B. Beitragsänderungen).
- (4) Die Landesgruppen erhalten eine vollständige Abschrift der Niederschrift. Ortsgruppen erhalten eine Kopie der Niederschrift über deren Landesgruppe.

§ 18 Anträge zur Hauptversammlung (HV)

- (1) Alle Anträge zur Hauptversammlung müssen bis zum 31.03. vor der Hauptversammlung in 2-facher Ausfertigung der Geschäftsstelle vorliegen. Eine Ausfertigung mit der Unterschrift des Antragstellers versehen auf dem Postwege und eine Ausfertigung auf elektronischem Wege als Worddatei. Die von dem Antrag betroffenen und zu ändernden Passagen in den Regelwerken des Clubs sind im Antrag zu benennen.

- (2) Anträge der Mitglieder und der Ortsgruppen zur Hauptversammlung sind der Geschäftsstelle über die jeweilige Landesgruppe zuzuleiten.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl von Mitgliedern und Änderungen des Beitrags können auf der Versammlung nicht mehr gestellt werden.
- (4) Auslandsmitglieder, die keiner Landesgruppe angehören, können Anträge unter Wahrung der Frist nach § 18 (1) unmittelbar bei der Geschäftsstelle einbringen.
- (5) Dem Zuchtleiter sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen. Sie ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- (6) Dem Vorsitzenden des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport (AEAS) sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Ausbildung befassen, über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Der Vorsitzende hat die Stellungnahme des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- (7) Dringlichkeitsanträge können von der Hauptversammlung zugelassen werden. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit nach § 15 (3) erforderlich.

Abschnitt IV – Organe - Vorstand

§ 19 Organe - Vorstand

- (1) Organe des Clubs sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Erweiterte Vorstand
 - c. der Clubvorstand
- (2) Der Clubvorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Zuchtleiter
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Präsident und der Vizepräsident. Beide können einzeln handeln. Der Clubvorstand verwaltet das Clubvermögen.
- (4) Der Clubvorstand bestimmt den jeweiligen Delegierten, der den DDC in der Eu.-DDC-Delegierten-Versammlung vertritt.
- (5) Der Clubvorstand ist das Führungsorgan des Clubs, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des DDC zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Der Präsident steht dem Vorstand vor. Er lädt ein zu den Sitzungen und leitet diese. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Der Vizepräsident übernimmt im Übrigen weitere Aufgaben die ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesen werden.
- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift sind der Ort, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Soweit es sich um Beschlüsse wesentlichen Inhaltes handelt, sind diese dem Wortlaut nach festzuhalten.
- (9) Über Beschlüsse des Vorstandes, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Sitzungsniederschriften zu nehmen.

- (10) Der Geschäftsführer führt die Protokolle der Hauptversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er übernimmt darüber hinaus weitere Aufgaben, die ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesen werden.
- (11) Der Schatzmeister führt die Clubkasse und erledigt die laufenden Geldgeschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (12) Dem Zuchtleiter obliegt
 - a. die Leitung des Zuchtausschusses, die Zuchtüberwachung, die Überwachung der Körmeister, Landesgruppenzuchtwarte und Zuchtwarte. Er steht dem Zuchtbuchamt vor. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - b. es, Verstöße gegen die Zuchtordnung zu ahnden.
 - c. es, im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen zu erteilen. Näheres wird durch die Zuchtordnung bestimmt.
 - d. die Führung einer eigenen Kasse, für die auf den Namen des Clubs ein eigenes Konto einzurichten ist. Das Konto ist Bestand der Gesamtabrechnung des DDC und dementsprechend abzurechnen. Der Clubvorstand bestimmt, welche Beträge an die Hauptkasse zu überweisen sind.

§ 20 Geschäftsordnung des Clubvorstandes

- (1) Der Clubvorstand gibt sich in den ersten drei Monaten einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Clubvorstand legt fest, welches Mitglied des Erweiterten Vorstandes den Vorsitz im Ausschuss für Erziehung Ausbildung und Sport (AEAS) führt.

§ 21 Erweiterter Vorstand

- (1) Mitglied im Erweiterten Vorstand sind die Mitglieder des Clubvorstandes sowie die jeweils gewählten ersten Vorsitzenden der Landesgruppen als geborene Mitglieder. Sind diese verhindert, so sind die gewählten Vertreter zu senden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für folgendes:
 - 1. Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Clubvorstandes, soweit eine Abberufung aus dem Amt und/oder ein Ausschluss aus dem Club zu erwarten ist.
 - 2. Abberufung von Mitgliedern des Zuchtausschusses und des AEAS auf Antrag des Vorstandes
 - 3. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Clubvorstandes
 - 4. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Vereinsgerichtes
 - 5. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Zuchtausschusses und des AEAS
 - 6. Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgrund eines Kassenprüfberichtes der Revisoren
 - 7. Ausübung des Gnadenrechtes (§ 16 DDC-Vereins-gerichts-Ordnung)
 - 8. Entscheidungsinstanz bezüglich Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen gem. § 1 (4)
 - 9. Gründung, Gebietseinteilung und Auflösung von Landesgruppen
 - 10. vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Hauptversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Ausschüsse. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach der VDH-Satzung erforderlich sind. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung. Erfolgt diese nicht, so bleiben die Maßnahmen und Anordnungen bis zum Zeitpunkt der Ablehnung gültig.
- (3) Durch Beschluss der Hauptversammlung können dem Erweiterten Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Im Einzelfall kann auch der Clubvorstand beschließen, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

§ 22 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Clubvorstandes werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Für diese Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden, dem ein Vorsitzender und zwei Wahlhelfer angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (3) Die Hauptversammlung kann ein Mitglied des Clubvorstandes aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben. Scheidet ein Mitglied des Clubvorstandes während der Amtszeit aus, so findet durch den Erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Abschnitt V – Gremien (Ausschüsse)

§ 23 Einberufung

- (1) Die Gremien des Clubs sind durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung in angemessener Frist einzuberufen. In der Regel gilt eine Frist von einem Monat als angemessen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Vertreter tätig.
- (3) Der Geschäftsführer ist auf Beschluss des Clubvorstandes berechtigt, jedes Gremium des Clubs einzuberufen.
- (4) Auf Verlangen der Mehrheit des jeweiligen Gremiums ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder satzungsgemäß vertreten ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Punkte außerhalb der Tagesordnung können behandelt und beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums bei der Abstimmung anwesend und mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
- (4) Schriftliche Abstimmungen sind nicht zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gremiums dieser Verfahrensweise widersprechen. Ausnahme: Beim Erweiterten Vorstand müssen mindestens vier Mitglieder widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich und im Einzelfall erklärt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Gremiums leitet die Entscheidungsvorschläge den Mitgliedern zu. Er hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder erreicht werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses sind die Stimmen der Mehrheit der Gremienmitglieder erforderlich.
- (6) In besonders eiligen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine fernmündliche Abstimmung herbeiführen. Er hat eine Niederschrift zu fertigen, aus der die zur Auswahl stehenden Vorschläge hervorgehen. Das Abstimmungsergebnis ist namentlich festzuhalten. Die Niederschrift endet mit dem Abstimmungsergebnis und ist mit Datum und Uhrzeit zu unterzeichnen.
- (7) Die Ergebnisse von fernmündlichen und schriftlichen Abstimmungen sind bei der nächsten Gremiensitzung vorzulegen und zum Protokoll dieser Sitzung zu nehmen.

§ 25 Protokoll

- (1) Sofern das Gremium nicht bereits über einen gewählten Schriftführer verfügt, bestimmt der Vorsitzende eine Person, die das Protokoll der Sitzung führt. In das Protokoll sind Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen. Der Protokollführer und der Vorsitzende unterschreiben die Niederschrift. Als Anlage sind die Einladung und die Anwesenheitsliste beizufügen. Der Vorsitzende bewahrt die Protokolle geordnet auf. Er hat sie auf Verlangen der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nach Beendigung seiner Amtszeit hat der Vorsitzende alle Protokolle seinem Nachfolger zu übergeben.

Abschnitt VI - Vermögens- und Kassenverwaltung

§ 26 Zuständigkeiten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Clubvorstand verabschiedet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres.

§ 27 Jahresabschluss

- (1) Der Clubvorstand ist verpflichtet, bis zum 30.06. des Folgejahres einen vorläufigen Jahresabschluss in Form von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
- (2) Alle regionalen Untergliederungen, die eine Kasse führen, haben diese zum Jahresende abzuschließen. Diese Abschlüsse sind dem Schatzmeister bis zum 01.04. des Folgejahres einzureichen. Es ist das Formblatt des Clubvorstandes zu verwenden.

§ 28 Kassenprüfer/Revisoren

- (1) Zwei Revisoren und zwei Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen kein Amt bekleiden, für dessen Wahl die Hauptversammlung zuständig ist.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Clubs einmal jährlich zu prüfen und einen Kassenprüfbericht zu erstellen. Hierzu sind ihnen alle erforderlichen Belege und Clubakten zugänglich zu machen.
- (3) Dieser Kassenprüfbericht ist mit dem Clubvorstand zu besprechen und anschließend dem Erweiterten Vorstand vorzulegen.
- (4) Auf Verlangen sind den Revisoren auch während des Jahres Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Auskunft über die finanzielle Situation des Clubs geben.
- (5) Bei sachlichen Bedenken haben sie Anspruch auf Begründung der Maßnahme durch den Clubvorstand. Die Begründung erstreckt sich auf Vollständigkeit und Angemessenheit der Maßnahme. Bleiben weiterhin Bedenken, so sind sie verpflichtet, alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zu unterrichten.
- (6) Die Revisoren haben vor jeder Hauptversammlung einen Revisionsbericht zu erstellen, der die Gesamtarbeit des Clubvorstandes bewertet. Dieser Bericht ist sachlich abzufassen. Er ist in vorläufiger Form spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung mit dem Clubvorstand zu besprechen. Auf Grundlage dieser Besprechung erstellen die Revisoren den endgültigen Bericht, welcher zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Clubvorstand und allen Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zuzuleiten ist.

- (7) In der Hauptversammlung wird der Bericht nur seinem wesentlichen Inhalt nach mündlich dargestellt.
- (8) Auf Weisung des Clubvorstandes können die Kassenrevisoren auch die Kassen der regionalen Untergliederungen prüfen.

Abschnitt VII - Ausbildungswesen

§ 29 Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport (AEAS)

- (1) Die Aufgabe des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport ist, im Rahmen der geltenden Ordnungen, die Förderung der Schulung von Besitzern Deutscher Doggen zur Haltung und Erziehung ihres Hundes, des Freizeitsportes mit dem Hund, der Ausbildung und Schulung von Übungsleitern und die Durchführung von Leistungsprüfungen.
- (2) Der Ausschuss hat weiterhin die Aufgabe, die Richtlinien/Ordnungen für die in Abs. 1 genannten Ziele vorzubereiten und nach deren Inkrafttreten für deren Einhaltung Sorge zu tragen, Übungsleiterlehrgänge und Hundeführerlehrgänge durchzuführen und ein Hundeführer- und ein Doggenleistungsbuch zu führen.
- (3) Der AEAS besteht aus dem Vorsitzenden gem. § 20 und vier in der Ausbildung von Deutschen Doggen erfahrenen Beisitzern, die nicht Mitglieder im Clubvorstand sein dürfen. Sie werden aus den vom Vorsitzenden des AEAS vorgeschlagenen Kandidaten von der Hauptversammlung, analog der übrigen Vorstandswahlen (alle 4 Jahre) gewählt. Die Leitung der Verwaltung obliegt einem Beisitzer, auf den sich die Mehrheit im Ausschuss geeinigt hat.
- (4) Der Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche oder telefonische Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Über die Abstimmung ist ein schriftliches Protokoll gemäß § 23 zu erstellen.
- (5) Der Ausschuss kann ein eigenes Konto führen, das mit der Hauptkasse abzurechnen ist. Der Abrechnungsmodus wird von der Hauptkasse festgelegt, die Abrechnung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Die Kassenführung ist einem Beisitzer des AEAS zu übertragen, der die notwendigen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Überziehungen des Kontos als Vorgriffe auf die jährlichen Zuweisungen sind nicht erlaubt. Die Kassenführung ist verpflichtet, einen vollständigen Bericht über Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Wirtschaftplan für das lfd. Jahr an die Hauptkasse einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung wird von der Hauptkasse vorgegeben.

Abschnitt VIII - Besondere Bestimmungen für Landesgruppen

§ 30 Landesgruppen

- (1) Die Landesgruppen werden durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Landesgruppen führen den vom Erweiterten Vorstand verliehenen Namen.
- (2) Bei Neueinteilung von Landesgruppen erfolgt die Auseinandersetzung unter den betroffenen Landesgruppen durch den Erweiterten Vorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahlen dieser Landesgruppen.
- (3) Veranstaltungen der Landesgruppen sind ausschließlich auf dem Gebiet der Landesgruppe durchzuführen. Plant eine Landesgruppe eine Veranstaltung auf dem Gebiet einer anderen Landesgruppe durchzuführen, muss die Landesgruppe, auf deren Gebiet die Veranstaltung stattfinden soll, dies ausdrücklich genehmigen. Gegen die Versagung der Landesgruppe kann der Clubvorstand angerufen werden.

§ 31 Mitgliedschaft in Landesgruppen

- (1) Jedes Mitglied des DDC ist grundsätzlich Mitglied der Landesgruppe, in deren Gebiet es wohnt. Möchte ein Mitglied bei Eintritt in den Club in einer anderen Landesgruppe geführt werden, so reicht die Angabe auf der Beitrittserklärung, um dem Wunsch des Mitgliedes gerecht zu werden. Bei einem späteren Wechsel in die Landesgruppe des Wohnortes ist wie unter (2) zu verfahren.
- (2) Will ein Mitglied in eine andere Landesgruppe wechseln, so ist ein schriftlicher Antrag an die aufnehmende Landesgruppe zu stellen und die abgebende Landesgruppe zu informieren. Die Hauptkasse ist nach Zustimmung der aufnehmenden Landesgruppe über diesen Wechsel von dieser und dem Mitglied schriftlich zu informieren.
- (3) Bei Umzug in eine andere Landesgruppe ist kein besonderer Antrag an die Landesgruppen zu stellen, es reicht eine schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an die Hauptkasse und die betreffenden Landesgruppen.
- (4) Zuständigkeiten nach der Zuchtordnung werden dadurch nicht berührt, da hier nach dem allgemeinen Grundsatz des Wohnsitzes verfahren wird. Wohnsitz ist der Ort, an dem die betreffende Person ihr Wahlrecht als Bundesbürger ausüben darf.
- (5) Im Ausland wohnende Mitglieder treten einer Landesgruppe ihrer Wahl bei, sofern sie dies wünschen.
- (6) Die Landesgruppe erhält für jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist, einen Beitragsanteil. Die Höhe des Anteils wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 32 Hauptversammlung der Landesgruppe

- (1) Alle zwei Jahre vor der ordentlichen Hauptversammlung des Clubs findet die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe statt. Der späteste Termin für die Versammlung liegt drei Monate vor dem Datum der Hauptversammlung des Clubs.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Landesgruppe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten sind geheim durchzuführen.
- (3) Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
 5. Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
 6. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes aus wichtigen Gründen oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe oder auf Verlangen des Clubvorstandes einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vorher in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung ist mit allen Tagesordnungspunkten bekannt zu geben.

§ 33 Landesgruppenvorstand

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden, der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenverwalter
 5. dem Landesgruppenzuchtwart gemäß Zuchtordnung
 6. weiteren Beisitzern nach Ermessen der Landesgruppe
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann bis auf drei (Vorsitzender, Kassenverwalter, Landesgruppenzuchtwart) vermindert werden. Wer Vertreter des Vorsitzenden ist, bestimmt die Hauptversammlung. Landesgruppenvorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Clubvorstand.
- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen erfolgt durch die Hauptversammlung der Landesgruppe oder den Clubvorstand. Gegen die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Clubvorstand kann innerhalb von zwei Wochen das DDC-Vereinsgericht angerufen werden. Das DDC-Vereinsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand der Landesgruppe einen Ersatz wählen.
- (5) Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr Mitglied im DDC sind.

§ 34 Jahresabrechnung der Landesgruppe

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe ist verpflichtet, bis zum 01.04. des Folgejahres eine Jahresabrechnung einzureichen. Der Vordruck der Hauptkasse ist zu verwenden. Die Abrechnung ist vom Kassenverwalter, dem Vorstand und den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- (2) Die Vergütung der Beitragsanteile an die Landesgruppen erfolgt nach Eingang aller Jahresabrechnungen der Landes- und Ortsgruppen beim Schatzmeister.
- (3) Eine Vergütung für das abgelaufene Jahr erfolgt nur insoweit der Jahresbeitrag bis zum 31.12. d. J. beim DDC eingegangen ist. Eine nachträgliche Änderung der Vergütung durch verspätet eingehende Zahlungen erfolgt nicht.
- (4) Bei Wechsel der Landesgruppe innerhalb des Jahres erhält die Landesgruppe den Beitragsanteil, in der das Mitglied am 31.12. d.J. geführt wird.
- (5) Landesgruppen sind regionale Untergliederungen des DDC im Sinne des § 51 der Abgabenordnung. Sie sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 35 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe führt die Geschäfte seiner Landesgruppe. Er richtet Zuchtzulassungen und clubinterne Wettbewerbe aus. Er repräsentiert den Club auf Landesebene.
- (2) Der Landesgruppenvorstand betreut die Ortsgruppen und ist bestrebt, durch Gründungen von weiteren Ortsgruppen die Betreuung aller Mitglieder flächendeckend zu gewährleisten.
- (3) Der Vorstand der Landesgruppe hat die Aufgabe, Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Ortsgruppen und/oder Mitgliedern zu schlichten und muss sich neutral und ausgleichend verhalten.

- (4) Mitglieder des Clubvorstandes können an allen Veranstaltungen der Landesgruppen teilnehmen.
- (5) Wenn ein Landesgruppenvorstand seine Aufgaben nicht erfüllt, insbesondere Beschlüsse der Hauptversammlung des Clubs oder des Clubvorstandes oder des Erweiterten Vorstandes nicht beachtet, kann der Clubvorstand Weisungen erteilen und notfalls anstelle des Landesgruppenvorstandes handeln. Er kann auch bis zu vier Monaten einen kommissarischen Leiter der Landesgruppe bestellen. Die Bestellung kann notfalls wiederholt werden.
- (6) Landesgruppen sind nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, die den zur Verfügung stehenden Etat übersteigen.
- (7) Langfristige Verträge sind nur über den Clubvorstand abzuschließen, so weit sie im Namen des Clubs erfolgen.

Abschnitt IX - Besondere Bestimmungen für Ortsgruppen

§ 36 Ortsgruppengründung

- (1) Der Landesgruppenvorstand entscheidet über Gründung und Auflösung von Ortsgruppen. Die Ortsgruppen führen den vom Landesgruppenvorstand verliehenen Namen.
- (2) Eine neue Ortsgruppe kann von mindestens 10 volljährigen, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landesgruppenvorstand zu richten und muss folgendes enthalten:
 1. Den vorgesehenen Namen, der einen örtlichen Bezug haben sollte,
 2. Die Original-Unterschriften der Antragsteller, verbunden mit der Erklärung, Mitglied der neu zu bildenden Ortsgruppe sein zu wollen
 3. Den Namen desjenigen, der mit der Einladung zur ersten Hauptversammlung mit Wahlen betraut werden soll.
- (3) Ortsgruppen sollen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung erfüllen.
- (4) Der Landesgruppenvorstand hört die bestehenden Ortsgruppen. Der Beschluss des Landesgruppenvorstandes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Mit dem Gründungsbeschluss scheidet die Antragsteller aus der bisherigen Ortsgruppe aus und werden gleichzeitig Mitglieder der neuen Ortsgruppe. Bei Ablehnung kann der Clubvorstand angerufen werden.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand ist analog des LG-Vorstandes zu wählen (§ 32, 2). Alle Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften die sich auf Landesgruppenezuchtwarte beziehen, sind auf die Ortsgruppen anwendbar.
- (6) Ortsgruppen sind nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, die den zur Verfügung stehenden Etat übersteigen.
- (7) Langfristige Verträge sind über den Clubvorstand abzuschließen, soweit sie im Namen des Clubs erfolgen.

§ 37 Ortsgruppenmitgliedschaft

- (1) Jedes DDC-Mitglied kann grundsätzlich Mitglied einer Ortsgruppe werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand der Ortsgruppe durch Vorstandsbeschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Landesgruppenvorstand angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur in einer Ortsgruppe der eigenen Landesgruppe beantragt werden.
- (5) Ein Beitrittsersuchen, das im Laufe einer bereits begonnenen Wahlversammlung gestellt wird, ist bis zur Beendigung der Wahlen zurückzustellen.
- (6) Der Austritt aus der Ortsgruppe ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe zu erklären.
- (7) Ein- und Austritte sind von der Ortsgruppe unverzüglich der Landesgruppe mitzuteilen.
- (8) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ortsgruppen ist nicht zulässig.

§ 38 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft oder das befristete Verbot, an Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, ist wegen unkameradschaftlichen Verhaltens oder wiederholter erheblicher Störungen zulässig.
- (2) Der Verlust erfolgt auf Antrag der Hauptversammlung der Ortsgruppe oder des Ortsgruppenvorstandes durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Entscheidung des Landesgruppenvorstandes kann binnen vier Wochen der Clubvorstand angerufen werden. Hierüber ist zu belehren.
- (3) Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft beinhaltet den Verlust aller Ämter in der Ortsgruppe.

§ 39 Ortsgruppenbeitrag

- (1) Die Ortsgruppen erhalten für ihre Mitglieder 50 % des Beitragsanteils, der den Landesgruppen vom Club erstattet wurde.
- (2) Die Ortsgruppen können zusätzlich einen Ortsgruppenbeitrag von ihren Mitgliedern erheben, der vom Landesgruppenvorstand zu genehmigen ist.
- (3) Der Ortsgruppenbeitrag darf nicht mehr als 50% des DDC-Jahresbeitrages betragen.
- (4) Zahlt ein OG-Mitglied den vereinbarten OG-Beitrag nicht, kann der OG-Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste der OG beschließen, nachdem mindestens einmal mit einer Frist von 4 Wochen gemahnt wurde. Der Landesgruppenvorstand ist unverzüglich darüber zu informieren und die Streichung darf nur wegen des geschuldeten Beitrages erfolgen.

§ 40 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Der Vorstand einer Ortsgruppe muss mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart bestehen. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Landesgruppe.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die kein weiteres Amt in der Ortsgruppe bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

§ 41 Jahresabrechnung der Ortsgruppe

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe ist verpflichtet, bis zum 15.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung bei der Hauptkasse über den Landesgruppenvorstand einzureichen. Es ist das Formblatt des Clubs zu verwenden.
- (2) Die Vergütung der Beitragsanteile erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung durch die Landesgruppe, soweit diese eine Vergütung vom DDC erhalten haben.
- (3) Ortsgruppen sind regionale Untergliederungen des DDC im Sinne des § 51 der Abgabenordnung. Sie sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 42 Veranstaltungen der Ortsgruppen

Die Ausrichtung von Ausstellungen und Prüfungsveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Landesgruppenvorstand.

Plant eine Ortsgruppe eine Veranstaltung, die durch die zuständige Landesgruppe genehmigt werden muss, auf dem Gebiet einer anderen Landesgruppe, muss die Landesgruppe, auf deren Gebiet die Veranstaltung stattfinden soll, dies ausdrücklich genehmigen.
Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Clubvorstand angerufen werden.

§ 43 Auflösung einer Ortsgruppe

- (1) Die Ortsgruppe kann sich selbst auflösen, sie kann auf Antrag der Landesgruppe durch den Clubvorstand aufgelöst werden.
- (2) Die Voraussetzungen zur Auflösung auf Antrag der Landesgruppe bzw. zur Selbstauflösung liegen grundsätzlich dann vor, wenn die Zahl der Ortsgruppenmitglieder nicht nur kurzfristig unter fünf absinkt oder die Ortsgruppe nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben nach § 4 erfüllt.
- (3) Sie kann vom Clubvorstand aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr vorliegen. Gegen dessen Beschluss kann von der Ortsgruppe oder dem Landesgruppenvorstand der Erweiterte Vorstand angerufen werden.
- (4) Das Vermögen einer aufgelösten Ortsgruppe und ihre schriftlichen Unterlagen gehen auf die Landesgruppe über. Die Auflösung aller Konten ist nachzuweisen.

§ 44 Sonstiges

Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Landesgruppen entsprechend Anwendung.

Abschnitt X – Vereinsstrafen und Ehreninstanzen

§ 45 Vereinsstrafen

45.1. Vereinsstrafen sind:

- a) Einfacher oder strenger Verweis,
- b) Geldbuße von Euro 50.- bis Euro 5.000.-,
- c) Amtsenthebung,

d) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss für Ausstellungen und Leistungsprüfungen

Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung.

Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus Zuchtverstößen abzuschöpfen.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Buchstaben a) und b) erkannt werden.

45.2. Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.

45.3. Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:

45.3.1 Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen des DCC, vereinschädigendem Verhalten.

45.3.2 Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Clubs.

- 45.3.3 Bei einem die Doggenzucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs;
- 45.3.4 Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Mindesthaltungsbedingungen.
- 45.3.5 Bei Täuschung der Organe des Clubs, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
- 45.3.6 Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten gegenüber Organen oder einzelnen Mitgliedern des Vereins und/oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens.
- 45.3.7 Bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes.
- 45.3.8 Bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 45.3.9 Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden. In derartigen Fällen ist, sofern keine Tilgung im Strafregister vorliegt, in aller Regel auf Ausschluss zu erkennen.
- 45.4 Vereinsstrafen gem. Abschnitt III, Ziff. 1.1 und 1.5 (9) der Zuchtordnung können durch den Zuchtleiter ausgesprochen werden.
- 45.5 Vereinsstrafen gem. Ziff. 1.19 (Disziplinarrecht) der Prüfungsordnung (PO) können durch den Vorsitzenden des AEAS nach Beratung mit den Beisitzern ausgesprochen werden. Ein Einspruch gegen die Disziplinarstrafe kann beim Hauptvorstand eingelegt werden. (neu eingefügt auf Antrag des AEAS – Antrag 17)
- 45.6. Vor Verhängung einer Vereinsstrafe hat in jedem Falle eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen.

§ 46 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren in Disziplinarsachen

Organe der Vereinsgerichtsbarkeit in Disziplinarsachen sind:

46.1 Der Clubvorstand

Der Clubvorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des § 45 zuständig. Ist ein Mitglied des Clubvorstands betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall eine Amtsenthebung oder ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem DDC e.V. zu erwarten, hat der Clubvorstand die Sache an den Erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des Clubvorstands nicht gebunden. Gleiches gilt in Bezug auf die Kassenprüfer und deren Stellvertreter.

46.2 Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen Mitglieder des Clubvorstandes, Kassenprüfer und deren Stellvertreter tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

46.3 Die Hauptversammlung

Eine Entscheidung auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluss oder die Amtsenthebung einer Person, die von der Hauptversammlung bestellt wurde, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung. Ist ein Abwarten bis zur nächsten Hauptversammlung untunlich ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, eine schriftliche Abstimmung aller Mitglieder herbeizuführen oder eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wobei auch andere aktuelle Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen.

Die Hauptversammlung ist bei der Strafentscheidung an die Auffassung des Erweiterten Vorstands nicht gebunden.

46.4 Das Vereinsgericht

Gegen die Strafentscheidungen des Clubvorstands und des Erweiterten Vorstands kann Einspruch an das Vereinsgericht erhoben werden. Ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, kann das Vereinsgericht erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

46.5 Das VDH-Verbandsgericht

Das VDH-Verbandsgericht ist bei Bestehen eines funktionsfähigen Vereinsgerichts Berufungsinstanz gegen dessen Entscheidungen.

Bei Nichtbestehen eines Vereinsgerichts oder Funktionsunfähigkeit infolge Ausfalls mehrerer seiner Mitglieder oder mangels einer rechtserfahrenen Person ist das VDH-Verbandsgericht zuständig.

46.6 Die Disziplarentscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Einwurf oder Telefax zuzustellen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder der verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.

46.7 Gegen einen einfachen Verweis ist ein Einspruch nicht möglich.

46.8 Der Einspruch an das Vereinsgericht gegen eine Disziplinarstrafe ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des DDC einzulegen. Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Zahlung von 250.- EURO. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand des DDC das Vereinsgericht anruft.

Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

46.9 Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat binnen eines Monats bei der Geschäftsstelle des VDH-Verbandsgerichts (VDH, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund) zu erfolgen. Das Verfahren und der Kostenvorschuss richten sich in diesem Falle nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Wird die Frist zur Einspruchs-/Berufungseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

46.10 Gegen eine Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem für den DDC zuständigen staatlichen Gericht eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

46.11 Unanfechtbare bzw. bestandskräftige Disziplarentscheidungen sind vom Clubvorstand vollstrecken zu lassen. Sie können auf Beschluss des Vorstandes in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden, wobei die Namen der Beteiligten aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind.

§ 47 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

Der Einspruch gegen eine Disziplinarstrafe hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand. bzw. die Mitgliederversammlung in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2, kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Amtsenthebungen.

Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei Wiederholungsgefahr schwerer Verstöße gegen die Zuchtordnung oder das Tierschutzgesetz oder zur Abwehr einer Gefahr für den DDC verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des Vereinsgerichts bzw. des VDH-Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

§ 48 Vereinsgerichtsbarkeit (vorher § 46)

- 1) Der DDC unterhält ein eigenes Vereinsgericht.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung wählt:
 - a) den Vorsitzenden des DDC-Vereinsgerichtes der eine rechtserfahrene Person sein muss. Als rechtserfahren gelten z. B. Personen mit erstem juristischem Staatsexamen, Diplomjuristen nach ehem. DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände sowie ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
 - b) zwei Beisitzer, als 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen zumindest einer die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllen sollte und
 - c) zwei Ersatzbeisitzer für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Mitglieder des Clubvorstandes oder des Erweiterten Vorstandes können nicht Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes sein. Sinkt die Zahl der Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes unter drei, so erfolgt eine Nachwahl durch den Erweiterten Vorstand für das betroffene Verfahren oder für den Rest der Amtsperiode.
- 3) Das DDC-Vereinsgericht entscheidet auf Antrag eines Cluborganes oder einzelner Mitglieder in allen Streitfällen, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus der Verletzung der Satzung und/oder Ordnungen ergeben in der Besetzung: Vorsitzender und 2 Beisitzer.
- 4) In der DDC-Vereinsgerichts-Ordnung ist das rechtliche Gehör gewährleistet. Die DDC-Vereinsgerichts-Ordnung ist Bestandteil der Satzung und als deren Anhang beim Amtsgericht eingereicht. Die jeweils gültige VDH-Verbandsgerichtsordnung gilt ergänzend. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des DDC-Vereinsgerichtes ist die Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 250,- € , jedoch nicht, wenn der Clubvorstand des DDC das DDC-Vereinsgericht anruft.
- 5) Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird.
- 6) Die Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind an die gestellten Anträge nicht gebunden. Das DDC-Vereinsgericht kann alle Maßnahmen und Strafen aussprechen, die im Rahmen dieser Satzung vorgesehen sind. Er kann Maßnahmen, die von anderen Gremien verhängt worden sind mildern oder verschärfen. Die Verbindung mehrerer Maßnahmen ist zulässig.
- 7) Berufung gegen Entscheidungen des DDC-Vereinsgerichtes kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim VDH-Verbandsgericht eingelegt werden. Es gelten die Bestimmungen der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.
- 8) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsweg über DDC-Vereinsgericht und VDH-Verbandsgericht nicht ausgeschöpft wurde.
- 9) Kann in diesem Sinne eine unabhängige DDC-Vereinsgerichtsbarkeit nicht gewählt werden, so ist das VDH-Verbandsgericht erstinstanzlich zuständig.

Abschnitt XI – Auflösung des DDC

§ 49 Antrag auf Auflösung und Ausführung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des DDC kann vom Erweiterten Vorstand oder von Landesgruppen, die zusammen die Hälfte der Mitglieder vertreten, gestellt werden. Im letzteren Falle muss der Antrag auf der Hauptversammlung der Landesgruppen beschlossen worden sein.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist mit einer Begründung in der Clubzeitung mindestens 3 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Versammlung, zu veröffentlichen.

- (3) Zur Auflösung des DDC sind vier Fünftel (4/5) der auf der Hauptversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen notwendig.
- (4) Bei Auflösung des DDC oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen des DDC an das Deutsche Rote Kreuz; es ist ausschließlich für die Förderung des Blindenhundewesens zu verwenden.
- (5) Das Zuchtbuch für Deutsche Doggen und sonstige wichtige Unterlagen sind dem Archiv des VDH zu übergeben.
- (6) Liquidatoren sind der letzte Präsident und der Schatzmeister, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt XII – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Clubämter

- (1) Die Clubämter sind Ehrenämter. Im Clubdienst anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (2) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt wird.
- (3) Grundsätzlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass notwendige Verwaltungsarbeiten durch angestellte Personen des DDC ausgeführt werden können.

§ 51 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Club und ehemaligen Mitgliedern, die in der Zugehörigkeit zum DDC ihre Grundlage haben, ist gemäß §§ 17, 22 ZPO Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

§ 52 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Hauptversammlung am 28./29.10.2017 in Kassel-Baunatal beschlossen.
- (2) Bestandteil der Satzung ist folgende Ordnung:
 - DDC-Vereinsgerichts-Ordnung
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.
- (4) Werden durch einen Beschluss der Hauptversammlung redaktionelle Änderungen an anderer Stelle der Satzung notwendig, sind diese vom Clubvorstand durchzuführen.
- (5) Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in Frankfurt a. M. unter der Nummer 4106 eingetragen worden ist.



Regina Bachmann
Präsidentin



Elke Baltzer
Geschäftsführerin

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC)

**DDC-Vereinsgerichtsordnung
(VGO)**

§ 1	Zuständigkeit	28
§ 2	Kostenbeitrag	28
§ 3	Beschlussfassung	28
§ 4	Zurückweisung, Einstellung	28
§ 5	Beweisaufnahme	25
§ 6	Beweismittel	29
§ 7	Verfahren	29
§ 8	Entscheidungsinhalt, Rechtsmittelbelehrung, Unterschrift	29
§ 9	Bekanntmachung der Entscheidung	29
§ 10	Kosten des Verfahrens	29
§ 11	Geldbuße	30
§ 12	Wiedereinsetzung	30
§ 13	Wiederaufnahme	30
§ 14	Vollstreckung	30
§ 15	Gnade	30
§ 16	Auslagenersatz	30
§ 17	Aktenhaltung, Akteneinsicht, Aktenvernichtung	30
§ 18	VDH-Verbandsgericht	30
§ 19	Schlussbestimmungen	31

DDC-Vereinsgerichts-Ordnung (DDC-VGO)

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Das DDC-Vereinsgericht (DDC-VG) entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Der Antrag auf Durchführung eines DDC-Vereinsgerichtsverfahrens ist in fünf Stücken (falls sich das Verfahren gegen mehr als ein Mitglied richtet in entsprechend mehr Stücken) beim Präsidenten des DDC einzureichen. Falls erforderlich, sind Beweismittel anzugeben und Unterlagen beizufügen. Der Präsident des DDC leitet vier Stücke des Antrages unverzüglich an den Vorsitzenden des DDC-VG weiter. Einschlägige Vorgänge, die schon beim Präsidenten/Clubvorstand vorliegen, fügt dieser dem Antrag bei oder reicht sie nach.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenbeitrages gem. § 46 Abs. 4 der Satzung des DDC auf das Konto der Hauptkasse des DDC ist dem Antrag beizulegen. Der Verwendungszweck ist anzugeben.
- (2) Macht der Antragsteller glaubhaft, zur Zahlung des Vorschusses nicht in der Lage zu sein und erscheint sein Begehren nicht mutwillig, kann der Vorsitzende volle oder teilweise Befreiung von der Vorschusspflicht gewähren.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Das DDC-Vereinsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (2) Das Verfahren wird vom Vorsitzenden des DDC-Vereinsgerichtes vorbereitet. Der Vorsitzende kann die Vorbereitung einem Beisitzer übertragen.
- (3) Fristen und Termine werden von dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Beisitzer festgesetzt.
- (4) Die Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes können sich für befangen erklären oder von den Parteien abgelehnt werden, wenn ein Umstand vorliegt, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt.

§ 4 Zurückweisung, Einstellung

- (1) Der DDC-Vereinsgerichts-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des DDC-Vereinsgerichtes nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 1 dieser Ordnung gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Kostenbeitrag nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der DDC-Vereinsgerichts-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
- (2) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.
- (3) Das Verfahren kann auch eingestellt werden, bevor der Antrag dem Beschuldigten zugeleitet worden ist, wenn ersichtlich ist, dass er keine Grundlage für eine Maßnahme bietet.
- (4) Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der DDC-Vereinsgerichts-Vorsitzende endgültig.

§ 5 Beweisaufnahme

- (1) Dem Beschuldigten ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Es erstreckt sich auf den gesamten Vortrag des Antragsstellers und alle Ergebnisse einer Beweisaufnahme sowie auf alle Tatsachen, die vom DDC-Vereinsgericht in das Verfahren eingeführt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Verfahren ohne Belastung für den Beschuldigten eingestellt wird.
- (2) Sind wesentliche Tatsachen unter den Beteiligten umstritten und reicht eine Würdigung des bisher bekannten Sachverhaltes zur Klärung nicht aus, so muss das DDC-Vereinsgericht Ermittlungen anstellen. Hierbei ist er an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (3) Jedes Mitglied und jedes Cluborgan ist verpflichtet, das DDC-Vereinsgericht bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen.

§ 6 Beweismittel

Neu vorgetragene Tatsachen und Beweismittel können unberücksichtigt bleiben, wenn die Beteiligten schuldhaft den rechtzeitigen Vortrag, insbesondere die Einhaltung gesetzter Fristen, unterlassen haben. Das gilt besonders, wenn die Tatsachen und Beweismittel erst im Beschwerdeverfahren vorgetragen werden.

§ 7 Verfahren

- 1) Das DDC-Vereinsgericht oder der Vorsitzende bestimmen, ob vor dem DDC-Vereinsgericht mündlich verhandelt werden soll. Die Beteiligten und die Zeugen, auf deren mündliche Vernehmung das DDC-Vereinsgericht Wert legt, sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden. Der Sachverhalt ist vom DDC-Vereinsgericht nur insoweit vorzutragen, als er für die Entscheidung von Bedeutung ist, ebenso schriftliche Zeugenaussagen und Auskünfte. Der Beschuldigte kann auf diesen Vortrag verzichten. Beiden Seiten ist Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes zu geben. Es ist auch zulässig, dass nach der mündlichen Verhandlung weiter schriftlich verhandelt wird, wenn die Sache noch nicht ausreichend geklärt ist.
- 2) Ein Zeuge oder Beteiligter kann auch außerhalb einer Verhandlung vor dem DDC-Vereinsgericht durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Beisitzer mündlich gehört werden.
- 3) Die Beisitzer des DDC-Vereinsgerichtes sind vor Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorsitzenden über die Formulierung der Begründung zu unterrichten. Die Begründung der Entscheidung ist durch das DDC-Vereinsgericht mehrheitlich zu fassen und zu vertreten.

§ 8 Entscheidungsinhalt, Rechtsmittelbelehrung, Unterschrift

- (1) Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 1. die Bezeichnung des DDC-Vereinsgerichtes und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten,
 3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten,
 4. eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
 5. die Entscheidungsgründe,
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 1. Form und Frist des Rechtsmittels;
 2. den Hinweis, dass Fristversäumnis die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung in diesem Falle ausgeschlossen ist.
- (3) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des DDC-Vereinsgerichtes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des DDC-Vereinsgerichtes an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten DDC-Vereinsgerichts-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

§ 9 Bekanntmachung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidungen im DDC-Vereinsgerichtsverfahren sind, wenn eine Maßregel ausgesprochen wird, dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen, sonst den Beteiligten durch einfachen Brief bekannt zu machen.
- (2) Entscheidungen brauchen dem Beschuldigten bei Verfahrenseinstellung nach § 3 dieser Ordnung nicht bekannt gegeben zu werden, dies ist aber zulässig.
- (3) Das DDC-Vereinsgericht hat die Entscheidungen dem Clubvorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10 Kosten des Verfahrens

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten. Diese werden auf mindestens 250, -- € festgesetzt.

- (3) Die Kosten der Vertretung durch Bevollmächtigte, insbesondere Rechtsanwälte, gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.
- (4) Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anders bestimmt wird.

§ 11 Geldbuße

- (1) Eine Geldbuße (§ 45 Abs. 2 Punkt 3. der Satzung) und/oder die Kosten des Verfahrens (§ 46 der Satzung) sind auf das Konto der Hauptkasse des Clubs unter Angabe des Verwendungszwecks einzuzahlen.
- (2) Der Schatzmeister benachrichtigt den Clubvorstand und das DDC-Vereinsgericht von dem Eingang der Geldbuße.

§ 12 Wiedereinsetzung

- (1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden eines Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der DDC-Vereinsgerichts-Vorsitzende.

§ 13 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die a) der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.
- (2) Über den gestellten Antrag entscheidet das DDC-Vereinsgericht endgültig.

§ 14 Vollstreckung

Entscheidungen des DDC-Vereinsgerichtes mit Ausnahme der Kostenentscheidung werden vom Clubvorstand vollstreckt.

§ 15 Gnade

- (1) Dem Erweiterten Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.
- (2) Gnadengesuche sind vom Betroffenen über den Präsidenten des DDC einzureichen.

§ 16 Auslagenersatz

- (1) Die Auslagen der Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes werden entsprechend den Spesensätzen des VDH abgerechnet.
- (2) Kosten, die den Parteien in einem DDC-Vereinsgericht-Verfahren entstehen, werden durch den DDC nicht erstattet.

§ 17 Aktenhaltung, Akteneinsicht, Aktenvernichtung

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens schickt das DDC-Vereinsgericht Originalurkunden an die Beteiligten zurück, andere Unterlagen auf Wunsch.
- (2) Die Aktenhaltung obliegt dem Vorsitzenden des DDC-Vereinsgerichtes. Bei Wechsel sind diese vollständig an den Nachfolger weiterzugeben.
- (3) Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten gestattet.
- (4) Der Präsident des DDC hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensunterlagen.

§ 18 VDH-Verbandsgericht

- (1) Gegen die Entscheidung des DDC-Vereinsgerichtes kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das VDH-Verbandsgericht angerufen werden.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.
- (3) Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes hat aufschiebende Wirkung.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese DDC-Vereinsgerichts-Ordnung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 28./29.10.2017 in Kassel-Baunatal beschlossen.

Sie ersetzt die bisherige Ehrenratsordnung und tritt mit dem Tag der Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft.

Sie wird beim Registergericht hinterlegt und ist Bestandteil der Satzung.

Künftige Änderungen der DDC-Vereinsgerichts-Ordnung sind ebenfalls zu hinterlegen und in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.



Regina Bachmann
Präsidentin



Elke Baltzer
Geschäftsführerin